

DIGITALISIERUNG DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN



DIGITALISIERUNG DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Laut World Payment Report 2018 boomt der digitale Zahlungsverkehr. BigTechs (große multinationale Konzerne wie Google, Amazon, Alibaba etc.) werden auf dem Markt immer präsenter. Daraus resultiert, dass etablierte Unternehmen zunehmend vor technischen wie auch regulativen Herausforderungen im Zusammenhang mit Financial Technology Unternehmen (sog. FinTechs) stehen. Die Innovationslandschaft im Zahlungsverkehr ist noch nicht klar aufgeteilt. Aufgrund des unverändert hohen Marktanteils von Cash-Transaktionen in Österreich ergeben sich für innovative Zahlungsdienstleister jedoch unverändert gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Um den dynamischen Entwicklungen des Marktes Rechnung zu tragen, hat die EU die Payment Service Directive (PSD II Richtlinie) erlassen, die in Österreich mit der Novelle zum Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) größtenteils umgesetzt wurde.

THIRD PARTY PROVIDERS

Im ZaDiG 2018 wurden insbesondere die sog. Third Party Provider miteinbezogen, womit der Regelungsbereich neu definiert wurde. So können Dienstleister im Zahlungsverkehr auf Basis der neuen Rechtslage nach einer entsprechenden Konzessionierung bzw. Registrierung, Zahlungsauslöse und Kontoinformationsdienste anbieten. Es handelt sich hierbei um Unternehmen aus dem Financial Technology Bereich (FinTechs). Third Party Providers (TTPs) nutzen die neuen technischen Möglichkeiten im Bereich der Online-, mobilen und sonstigen elektronischen Finanz- und Zahlungsgeschäfte als Grundlage für neue Geschäftsmodelle. Aufgrund der neuen Bestimmungen ist der bislang bestehende rechtliche Graubereich aufgelöst worden.

Damit diese Dienstleistungen transparent und mit einem hohen sicheren Kommunikationsstandard angeboten werden können, wurden nach dem „Open-Access-Prinzip“ Anforderungen für eine dedizierte Schnittstelle festgelegt. Die zur Verfügung Stellung einer dedizierten Schnittstelle wird von der FMA überwacht und Stresstests unterzogen.

SICHERHEITSMASSNAHMEN

Technische Regulierungsstandards (EBA-Leitlinien) haben nach Billigung durch die Europäische Kommission eine verbindliche Rechtswirkung in den Mitgliedsstaaten und sind von den nationalen Aufsichtsbehörden zu beachten. EBA hat Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken gemäß PSD II Richtlinie veröffentlicht. Damit sollen die Sicherheitsanforderungen für das wachsende Volumen an IT-Zahlungsverkehr sowie neue Player auf dem Markt einheitlich geregelt werden. Zahlungsdienstleister sollten eine aktualisierte und umfassende Risikobewertung hinsichtlich der operativen und sicherheitsrelevanten Risiken durchführen. Angemessene Risikominderungsmaßnahmen sowie Kontrollmechanismen sollen geschaffen werden. Eine entsprechende Dokumentation der Risikobewertung und Risikominderungsmaßnahmen ist in Österreich mindestens einmal jährlich der FMA zu melden. Als voraussichtlicher Meldetermin wird unserer Auskunft nach Mitte 2019 anvisiert.

Sofern betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten - einschließlich IT-Systeme - ausgelagert sind, müssen Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass die Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem EBA-Leitfaden eingehalten werden. Insbesondere, da es einen klaren Trend zur Auslagerung von technischen Leistungen in der Branche gibt, gewinnt die Prüfung von Dienstleistern an Bedeutung.

Darüber hinaus sehen die EBA-Leitlinien vor, dass die Sicherheitsmaßnahmen von Prüfern, die über Fachkenntnisse in den Bereichen IT-Sicherheit und Zahlungsverkehr verfügen, geprüft werden müssen.

Zudem werden Zahlungsdienstleister verpflichtet, Testumgebungen einzurichten und die Sicherheitsmaßnahmen von wesentlichen Zahlungssystemen mindestens einmal pro Jahr zu prüfen.


AUFGABENERWEITERUNG FÜR ABSCHLUSSPRÜFER

Hinsichtlich der Schaffung angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen sowie deren Einhaltung gibt es von Seiten der Regulatoren Überlegungen den Umfang der Abschlussprüfung zu erweitern. Vertreter der FMA, der Banken sowie der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer diskutieren dies aktuell in Bezug auf Risikomanagement und IT-Sicherheit bei Zahlungsinstituten.



STEFAN KURZ
PARTNER

Telefon +43 1 537 37 - 602
Mobil +43 664 800 37 - 602
E-Mail stefan.kurz@bdo.at



BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
QBC 4 - Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

Die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. Die BDO Austria GmbH, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.